

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 28. Januar 2026

Verordnung über die Informations- und Datensicherheit (IDSV): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2025 betreffend «Verordnung über die Informations- und Datensicherheit (IDSV). Einleitung Mitberichts- und Konsultationsverfahren».

Er begrüßt die Informations- und Datenschutzverordnung (IDSV) des Kantons Bern als wichtigen Ausführungserlass zum Informations- und Cybersicherheit (ICSG) sowie dem neuen kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG). Die IDSV soll dazu beitragen, die gesetzlichen Vorgaben zu präzisieren und deren einheitliche sowie praxisgerechte Umsetzung sicherzustellen.

Der Gemeinderat sieht jedoch noch folgenden Handlungsbedarf:

Art. 2 IDSV

Die im Artikel 2 gewählte Formulierung zur Beschreibung des Geltungsbereichs erscheint dem Gemeinderat wenig geeignet, für die betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Klarheit zu schaffen. Zwar unterscheidet die Verordnung formal zwischen Datensicherheit für dem KDSG unterstellte Behörden und Informationssicherheit für dem ICSG unterstellte Behörden. In der Praxis führt diese Konstruktion jedoch zu erheblichen Auslegungsproblemen, da mehrere unterschiedliche Behördenbegriffe gelten und die fachliche Abgrenzung zwischen Daten- und Informationssicherheit selbst für spezialisierte Stellen anspruchsvoll ist. Für Gemeindeverwaltungen stellt dies eine erhebliche Hürde für eine rechts-konforme Umsetzung dar.

Besonders problematisch erscheint Art. 2 Abs. 3 IDSV. Diese Bestimmung wiederholt ohne Mehrwert den bereits in Art. 2 ICSG geregelten Geltungsbereich für Gemeinden, ohne die Anwendung klar auf die Informationssicherheit zu beschränken. Damit schafft die Verordnung eher neue Unsicherheit. Gemeindebehörden könnten daraus schliessen, dass die IDSV für ihre eigenen Datenbearbeitungen gar nicht anwendbar ist – ein Ergebnis, das kaum gewollt sein dürfte. Da faktisch alle Gemeinden kantonale ICT-Mittel nutzen, gilt die IDSV für nahezu alle Gemeinden umfassend.

Zusätzliche Rechtsunsicherheit entsteht durch Art. 2 Abs. 4 IDSV. Danach gelten verschiedene Bestimmungen der Verordnung ausschliesslich für kantonale Behörden – nach dem Wortlaut unabhängig davon, ob es sich um Regelungen zur Informations- oder zur Datensicherheit handelt. Welche Bestimmungen konkret betroffen sind, ergibt sich jedoch nicht aus der Systematik der Verordnung selbst, sondern muss bei jeder einzelnen Norm separat geprüft werden. Erschwerend kommt hinzu, dass einzelne Bestimmungen nur teilweise für alle Behörden gelten.

Erst der Vortrag zur Verordnung enthält eine Auflistung derjenigen Bestimmungen, die auch für Einwohner-, Kirch- und Burgergemeinden anwendbar sind. Eine derart zentrale Abgrenzung ausschliesslich in den Erläuterungen und nicht im Normtext selbst ist aus Sicht des Gemeinderats schwer nachvollziehbar.

Art. 39 IDSV

Aus Sicht des Gemeinderats besteht bei Art. 39 IDSV Handlungsbedarf. Auf Seite 11 des Vortrags werden tabellarisch jene Artikel aufgeführt, welche Pflichten und Aufgaben für die Einwohner-, Kirch- und Burgergemeinden begründen. Art. 39 fehlt in dieser Übersicht, obwohl Gemeinden von den durch die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) erlassenen Weisungen direkt betroffen sein könnten. Diese Auslassung ist nicht nachvollziehbar und könnte die bestehende Unklarheit über den tatsächlichen Geltungsbereich und die Tragweite der Verordnung für die Gemeinden verstärken. So definiert die KDI gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. b unter anderem den Grundschutz für die Informations- und Datensicherheit sowie die dafür erforderlichen Schutzmassnahmen (vgl. Art. 30 IDSV). Diese Vorgaben entfalten unmittelbare Wirkung für die Gemeinden und greifen tief in deren organisatorische, technische und finanzielle Gestaltungsspielräume ein.

Kritisch erscheint dem Gemeinderat die in Art. 39 Abs. 3 vorgesehene Mitwirkung der betroffenen Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinden. Danach werden diese «zur Konsultation eingeladen». Eine blosse Konsultation beschränkt sich auf die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, ohne jedoch Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Dies genügt aus Sicht des Gemeinderats jedoch den Anforderungen von Art. 22 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) nicht, der eine Mitwirkung der betroffenen Akteure «in angemessener Weise» verlangt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeinderat, Art. 39 IDSV klarer zu fassen und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinden zu stärken. Konkret ist entweder eine verbindlichere Form der Mitwirkung vorzusehen oder die Gemeinden direkt in die zuständige Fachgruppe der KDI einzubinden. Art. 18 lit. d IDSV bietet hierfür ausdrücklich die Möglichkeit, indem der RDI weitere Vertretungen der Kantons-verwaltung oder anderer Behörden bestimmen kann.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marieke Kruit
Stadtpräsidentin



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin